



**Gemeinde Höchenschwand
Landkreis Waldshut**

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührensatzung)
vom 23.04.2012**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Höchenschwand am 23.04.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) vom 22.04.2012 beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 2 der Bestattungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Bestattungsgebühren

(2) Es werden erhoben:

1. für Erwachsene (Erdbestattung)	660,00 €
2. für Kinder (Erdbestattung)	350,00 €
3. für Tot- und Fehlgeburten	320,00 €
4. für Urnenbestattungen	300,00 €

Mehraufwand bei einer Abdankungsfeier in der Kirche 150,00 €

(3) Für Erdbestattungen oder Beisetzungen an Samstagen wird auf die unter Absatz 2 festgesetzten Gebühren ein Zuschlag von 50% erhoben.

§ 2

§ 7 der Bestattungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Grabgebühren

Es werden erhoben:

- für die Überlassung eines Einzelreihengrabes
 - 1.1 Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 8. Lebensjahr 580,00 €
 - 1.2 Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 8. Lebensjahr ab 1.040,00 €
- für die Überlassung eines Wahlgrabes
(Ehegattengrab) zwei Bestattungen 1.830,00 €
- für die Überlassung eines Familiengrabes
Nutzungsdauer 40 Jahre

3.1	doppelbreit, einfachtief (2 Bestattungen)	3.100,00 €
3.2	dreifachbriet, einfachtief (3 Bestattungen)	4.250,00 €
3.3	vierfachbriet, einfachtief (4 Bestattungen)	5.400,00 €
4.	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	
4.1	Urnenreihengrab	550,00 €
4.2	Urnenengemeinschaftsgrab	550,00 €
4.3	Urnenreihengrab auf der Friedwiese	550,00 €
	Pflegegebühr zu Ziffer 4.2 für den Pflegeaufwand bei Rasengräbern 15 Jahre Nutzungsdauer	170,00 €
5.	für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes	
5.1	Urnenwahlgrab (2 Bestattungen)	840,00 €
5.2	Urnenwahlgrab auf der Friedwiese (2 Bestattungen)	840,00 €
	Pflegegebühr zu Ziffer 5.2 für den Pflegeaufwand bei Rasengräbern 15 Jahre Nutzungsdauer	170,00 €
6.	Die Grabgebühren gelten für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts, für die Dauer einer Nutzungsperiode und für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll berechnet.	
7.	Zuschlag Für Auswärtige wird auf die unter Ziffer 1 bis 6 festgesetzten Gebühren ein Zuschlag von 100% erhoben.	

§ 3

§ 8 der Bestattungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 8

Gebühren für sonstige Nutzung der Bestattungseinrichtungen und erbrachte Sonderleistungen des Friedhofsträgers

Es werden erhoben:

1.	für die Benutzung der Aussegnungshalle	340,00 €
1.1	für die Benutzung der Aussegnungshalle an Samstagen wird auf die unter Ziffer 1 festgesetzten Gebühren ein Zuschlag von 50% erhoben	
2.	für die Benutzung der Aufbahrungs- und Kühleinrichtungen pro angefangener Tag	40,00 €
3.	Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung pro angefangener Tag	10,00 €
4.	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen	tatsächlicher Aufwand
5.	Für Wiederbestattungen die Gebühr gemäß Bestattungsgebühren § 6 Abs. 2	
6.	Bereitstellung von Sarg- und Urnenträger je Mann	41,50 €

§ 4

§ 9 der Bestattungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 9

Gebühren für Grabumrandungen/Grabmalfundamente (nur neuer Friedhof Höchenschwand)

1. Die Umrandungen (Schritt- und anteilige Wegeplatten) der Gräber werden planeben von der Gemeinde mittels unterbrochener Natursteinplatten ausgeführt. Die Gemeinde verlegt auch die notwendigen Fundamente für die Grabmale und auf der Friedwiese die Grabdeckelplatte.

2. Es werden erhoben:

2.1 Einzelreihengrab

Erdbestattung	500,00 €
Urnenbestattung	390,00 €

2.2 Wahlgrab

Erdbestattung	660,00 €
Urnenbestattung	600,00 €

2.3 Familiengrab

zwei Bestattungen	700,00 €
drei Bestattungen	850,00 €
vier Bestattungen	1.020,00 €

2.4 Kindergrab

Erdbestattung	240,00 €
---------------	----------

2.5 Gemeinschaftsgrab für Urnen

42,00 €

2.6 Urnengrab Friedwiese

490,00 €

§ 5

Diese Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

Höchenschwand, den 22.04.2024

Sebastian Stiegele
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.